



Prot. Kindertagesstätte Oberlin

Schutzkonzept

Inhalt

1. Einleitung

2. Definitionen

- 2.1. Kindeswohl
- 2.2. Kindeswohlgefährdung
 - 2.2.1. Machtgebrauch und Machtmissbrauch
 - 2.2.2. Grenzüberschreitungen
 - 2.2.3. Gewalt unter Kindern

3. Konzeptionelle Grundlagen unserer Kindertagesstätte

- 3.1. Haltung
- 3.2. Bild vom Kind
- 3.3. Beteiligungsverfahren
- 3.4. Beschwerdemöglichkeit für Kinder
- 3.5. Präventive Zusammenarbeit mit Eltern
- 3.6. Bauliche Gegebenheiten
- 3.7. Aufsichtspflicht
- 3.8. Sexualpädagogisches Konzept

4. Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen

5. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

6. Gesetzliche Grundlagen

7. Anlagen

1. Einleitung:

Für das Wohlergehen der Kinder sind Erwachsene, besonders wir als Erzieher*innen und die Eltern verantwortlich.

Wir haben die schöne und nicht immer leichte Aufgabe, die Kinder auf ihrem Weg vom Säugling zum Erwachsenen begleiten zu dürfen und auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten. Verständlicherweise wollen wir die Kinder vor allem Unheil beschützen. Was kann ihnen alles passieren, wenn sie in der Kita oder alleine in anderen Einrichtungen, wie z.B. Sportvereine sind? In den Nachrichten wird oft über Kindesmissbrauch oder Kindeswohlgefährdung berichtet.

Mit unserem erstellten Schutzkonzept möchten wir Mut machen, sich zum Schutz und zum Wohl von Mädchen und Jungen mit dem Thema Gewalt an Kindern zu beschäftigen und entsprechend zu handeln. Je mehr wir und die Eltern darüber wissen, ob, wo und wie die Kinder wirklich einer Gefahr ausgesetzt sein könnten, desto besser können wir die Kinder schützen und Fähigkeiten, sich zu wehren, gezielt stärken.

Uns ist wichtig, dass Kinder den Unterschied kennenlernen, dass sie „gute Geheimnisse“ für sich behalten können und „schlechte Geheimnisse“ ausgesprochen werden müssen.

2. Definitionen:

2.1. Kindeswohl:

Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Für uns bedeutet Kindeswohl das gesamte Wohlergehen eines Kindes. Hierzu gehören die innere Bindung des Kindes an die Erzieher*innen und Eltern, der Kindeswille bzw. die Achtung der Bedürfnisse des Kindes sowie die Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen. Bedeutsam ist auch die Haltung des Kindes sowie dessen Eltern zur Gestaltung ihrer Beziehungen im Falle einer Trennung/Scheidung. Die gewaltfreie Erziehung steht für uns an oberster Stelle.

Quelle: www.juraforum.de

2.2. Kindeswohlgefährdung:

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.

Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.“

aus: Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Annegret Werner, Carsten Rummel (Hg.):

Liegt aus unserer Sicht eine Kindeswohlgefährdung vor, wird in unserer Einrichtung anhand des Verfahrensablauf vorgegangen (siehe Punkt 5).

2.2.1.Machtgebrauch und Machtmissbrauch:

Macht ist die Möglichkeit Menschen, Dinge und Situationen zu beeinflussen und zu bewegen. Macht kann sowohl positiv als auch negativ eingesetzt werden.

Wenn Menschen ihre Macht zum Wohl der Gruppe oder eines Einzelnen einsetzen, sprechen wir von positivem Machtgebrauch.

Wenn Menschen ihre Macht benutzen, um überwiegend ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, und sie nicht zum Wohl der Gruppe oder eines Einzelnen einsetzen, sprechen wir von Machtmissbrauch.

Jede*r von uns hat individuelle innere Grenzen, über die er/sie nicht hinausgehen möchte. Aufgabe des Machtausübenden ist es, diese Grenzen zu respektieren und zu schützen. Wo ich selbst spüre oder bei jemand anderem sehe, dass diese Grenzen verletzt werden, nehme ich Machtmissbrauch wahr.

Natürlich sind wir ständig gefordert, unsere Grenzen zu hinterfragen und, bei Bedarf, auszuweiten. Aber dies bedeutet nicht, dass diese Grenzen gegen unseren Willen von außen verschoben werden dürfen. Manchmal ist es schwierig, die eigenen Grenzen zu erkennen, weil sie oft durch das Vertrauen und die tiefe Verbundenheit zu dem Machtausübenden unklar werden können.

Quelle: www.tabubruch.org

Die Haltung der einzelnen Mitarbeiter*innen spielt für uns eine große Rolle bei der Machtausübung (siehe Punkt 3.1.). In unserem Kita-Team arbeiten Männer und Frauen selbstverständlich gleichberechtigt miteinander. Die anfallenden Aufgaben werden von jedem Teammitglied gleichermaßen erledigt, z.B. Wickeln, Geschirrspülen, Boden wischen etc. Dies trägt zu einem positiven Gemeinschaftsgefühl bei, bei dem sich keiner benachteiligt fühlt. Durch das Vorleben dieser Haltung gegenüber Erwachsenen und Kindern möchten wir Machtmissbrauch verhindern. Durch eine vertrauensvolle Basis und angstfreie Kommunikation untereinander kann fehlerhaftes Verhalten reflektiert und geändert bzw. an die Situation angepasst werden. So unterstützen wir uns gegenseitig, was zu einer Handlungssicherheit beiträgt. Machtausübung ist nicht immer Machtmissbrauch, sondern Machtgebrauch.

An folgenden Beispielen wird das Thema „Machtgebrauch und Machtmissbrauch“ deutlicher:

Beispiel Essen: Machtmissbrauch → wenn Du nicht alles isst, bekommst Du keinen Nachschick;

Beispiel Raus gehen: Machtmissbrauch → Erzieher*in hat keine Lust, raus zu gehen; Kinder müssen drinbleiben;

Beispiel für Machtgebrauch: Kinder schützen, z.B. im Straßenverkehr → an roter Ampel stehen bleiben.

2.2.2. Grenzüberschreitungen

Berührungen und Körperkontakte sind überaus wichtige Erfahrungen, welche die Wahrnehmung der eigenen Körpergrenzen bewusst werden lässt. Durch Berührungen und durch körperliche Nähe kann man erkennen, was angenehm und was unangenehm ist. Wenn man als Kind diese Wahrnehmung der Qualitäten von Berührungen und Körperkontakten erlernt hat, gelingt die Differenzierung eher. Als Baby und Kleinkind ist man hauptsächlich in körperlichem Kontakt mit den Eltern, Geschwistern, Großeltern, Tanten und Onkel, Familienfreunden und Nachbarn. Später kommt man in Kontakt mit anderen, oft Gleichaltrigen in der Spielgruppe, im Kindergarten oder beim Spielen. Man erfährt, dass es Berührungen von Menschen außerhalb des familiären Rahmens gibt, die in Ordnung sind und dass Berührungen, die eine Funktion haben, unterstützend sein können, wo vielleicht Angst dabei ist. Diese Körperkontakte gehen in der Regel von Erwachsenen aus (z.B. Wickeln oder Eingewöhnung). Es gibt Körperkontakte, die sind nötig (Wickeln) und verletzen die Intimsphäre nicht, auch wenn sie bisher erfahrene Grenzen überschreiten.

An folgenden Beispielen wird das Thema „Grenzüberschreitungen“ deutlicher:

Beispiel: jedes Kind hat das Recht, Nein zu sagen, zu schlafen, wenn es müde ist, usw.

So kann z.B. schon eine Grenzüberschreitung für ein Kind sein, wenn ein Erwachsener ohne zu fragen, oder sich mitzuteilen, dem Kind einfach nur so über den Kopf streichelt oder die Nase putzt. Die Absicht bzw. Geste ist in diesem Falle nicht böse gemeint, allerdings ist sie dennoch eine Grenzüberschreitung.

Übergriff

Übergriff ist eine Handlung, Verletzung mit der sich jemand ohne Erlaubnis in den Bereich eines Menschen einmischt, Grenzen nicht einhält, diese überschreitet. Das geschieht oft unbemerkt, ohne Absicht oder auch unbewusst. Als Betroffene*r ist man meist in einer schwächeren oder abhängigen Position und dadurch nicht in der Lage, sich gegen den Übergriff zu wehren. (Kinder, Arbeitgeber*in, Lehrer*in, Erzieher*in, Arzt etc.)

Beispiele:

- Kinder die geimpft werden. Sie haben Vertrauen zum Arzt und werden geiekt.
- Die Spritze beim Zahnarzt, die erst Schmerzen verursacht.
- Beim Wickeln, zur Verhinderung von Wund sein
- Berührungen die Schmerzen verursachen, z. B. bei Versorgung einer offenen Wunde

Grenzen

Grenzen schützen vor physischen und psychischen Verletzungen. Gesellschaftlich anerkannte Grenzen werden über Normen, Regeln oder Gesetze festgelegt. Das sind konkrete Vorschriften, die das Sozialverhalten und Miteinander regeln, im Sinne von dem was man tut, macht, darf und was man nicht tut, nicht darf. Individuelle Grenzen müssen abhängig vom sozialen Kontext immer wieder neu bestimmt und definiert werden. Sicherlich sind persönliche Grenzen in einem Arbeitsverhältnis anders als im privaten Kontext zu Familienangehörigen, zu Freunden oder Spielpartnern oder zu Kolleg*innen.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Überschreitungen der körperlichen oder psychischen Grenzen anderer Personen. Sie können aufgrund von unterschiedlichen Empfindungen von Nähe und Distanz oder durch Unkenntnis oder Nichtbeachtung von Verhaltensregeln absichtlich oder unabsichtlich entstehen.

Bewusste, vorsätzliche Grenzverletzung

Eine bewusste Grenzverletzung ist eine Überschreitung der Intimsphäre. Wenn man sich seiner Grenzen bewusst ist, kann man diese definieren, sich besser schützen und allenfalls verteidigen. Die Intimsphäre ist bei jedem Menschen anders gelagert, bedingt durch seine Sozialisation, seine Erfahrungen, seine Wahrnehmungen, Erlebnisse etc. Das Hervorrufen eines unguten Gefühls in Alltagssituationen kann durchaus schon als Grenzverletzung empfunden werden. Um sich wirksam gegen unangemessene Nähe zur Wehr setzen zu können, ist es wichtig, ein Gefühl, eine Wahrnehmung von guten Körperkontakten zu haben. Körperkontakte sind essentielle und notwendige Erfahrungen, damit man sich seelisch, körperlich und emotional entfalten kann. Damit man Bindungs- und Beziehungsfähigkeiten entdecken und entwickeln kann, sind Berührungen, Hautkontakte und Nähe von entscheidender Bedeutung. Diese Berührungen wahrzunehmen, einzuteilen, zu klassifizieren, zu differenzieren und zu werten, welche angenehm und welche unangenehm sind, haben somit eine große Bedeutung.

Unbewusste Grenzverletzungen

Es gibt Situationen, in denen man Grenzverletzungen bewusst hinnehmen muss, da sie sich nicht vermeiden lassen (überfüllter Zug, Bus, Warteschlangen, Großveranstaltungen etc.)

Sexueller Übergriff

Ein sexueller Übergriff ist eine mildere Form der Nötigung. Es handelt sich um sexuelle Handlungen, die vom Opfer **unerwünscht** sind. Annäherungsversuche, sexualisierte Bemerkungen, anzügliche Blicke, Exhibitionismus, Vorführung oder Herstellung pornographischer Bilder oder Filme und anderes.

Übergriffe, sexuelle Übergriffe und bewusste Grenzüberschreitungen haben in unserer Prot. Kita Oberlin keinen Raum.

Quelle: <https://www.praxis-lichtblicke.ch/was-ist-ein-uebergreif-eine-grenzueberschreitung-ein-missbrauch/>

2.2.3. Gewalt unter Kindern:

In unserer Kindertageseinrichtung treffen mehrere Kinder aufeinander und es bleibt nicht aus, dass Streitereien untereinander entstehen. In diesem Fall ist es für uns ein wichtiges Anliegen, die Kinder im Umgang mit Konflikten zu begleiten und gemeinsame angemessene Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Fehlen einem Kind die Worte, fühlt es sich ungerecht behandelt oder wird von einem anderen Kind geärgert, kann es schnell zu handgreiflichen

Handlungen kommen. Ebenso kann es zu psychischen Auswirkungen kommen, wenn das Kind ständig von einem anderen Kind bedrängt, erpresst oder ausgegrenzt wird.

Durch Beobachtungen können wir Erzieher*innen erkennen, wenn ein Streit kein Streit mehr ist und angemessen handeln. Wenn Kinder in der Kita z.B. beißen, an den Haaren ziehen oder kratzen ist dies bereits eine Form von Gewalt unter Kindern. Hier sind die Fachkräfte gefragt und müssen ihr pädagogisches Wissen und Können einsetzen. Je nach Alter der Kinder, kann das Verhalten auch entwicklungsbedingt ganz normal sein.

3. Konzeptionelle Grundlagen unserer Kindertagesstätte

3.1. Haltung:

Jeder von uns hat in seinem Leben unterschiedliche Erfahrungen gemacht und dadurch unterschiedliche Erwartungen und Haltungen entwickelt. Es ist aber unerlässlich einen gemeinsamen Umgang in der Kita zu entwickeln.

Aus diesem Grund muss sich jeder Mitarbeiter*innen selbst über seine eigene innere Haltung klar und bewusst sein. Durch eine wertschätzende, offene, ehrliche und neutrale Kommunikation ist es uns im Team möglich, über Probleme, die die Kita oder das Kind betreffen, zu sprechen, sowie empathisch auf das Thema Sexualität beim Kind ein zu gehen. Unsere Reaktionen auf die Bedürfnisse der Kinder sind nachvollziehbar und transparent. Der Umgang mit der kindlichen Sexualität ist von Toleranz geprägt.

Wir sind uns unserer Haltung bewusst. Das leben wir den Kindern vorurteilsbewusst unter Beachtung von unterschiedlichen kulturellen oder religiösen Ansätzen vor. Dadurch unterstützen wir sie bei ihrer altersentsprechenden Persönlichkeitsentwicklung.

Ein wichtiger Teil davon ist die sexuelle Entwicklung, welche bereits mit der Geburt beginnt. Hier begleiten wir die Kinder bei ihrer altersgemäßen, körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung auf eine sensible und individuelle Weise. Auch die Themen Liebe, Sexualität, Zeugung und Geburt werden altersentsprechend übermittelt. Damit tragen wir dem Recht auf Schutz und Entwicklung Rechnung (UN Menschenrechtskonvention). Diesem Recht Raum zu verschaffen, ist Aufgabe der Mitarbeiter*innen unserer Kindertagesstätte. Es ist uns wichtig, dass die Kinder die Möglichkeit haben, ein positives Selbstbild zu entwickeln sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit sich und anderen zu erlernen, indem sie ein Gefühl für ihre eigenen Grenzen als auch für die Grenzen anderer entwickeln.

Es ist wichtig, dass die Kinder die Möglichkeit bekommen, ihren eigenen Körper kennen zu lernen und wahr zu nehmen. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass es in einem geschützten Rahmen geschieht. Deshalb brauchen die Kinder klar formulierte Regeln, die im Vorfeld besprochen, bestimmt und verbildlicht werden. Dies geschieht mit dem Ziel, allen Beteiligten einen sicheren Rahmen zu schaffen (siehe 3.8. Regeln Doktorspiele)

Diese Regeln gelten auch für die Erwachsenen und müssen akzeptiert werden. Auch Erwachsene können zu Zärtlichkeiten und Berührungen der Kinder "Nein" sagen. So fungieren sie auch als Vorbildfunktion. Hier gilt genauso die "Freiwilligkeitsregel".

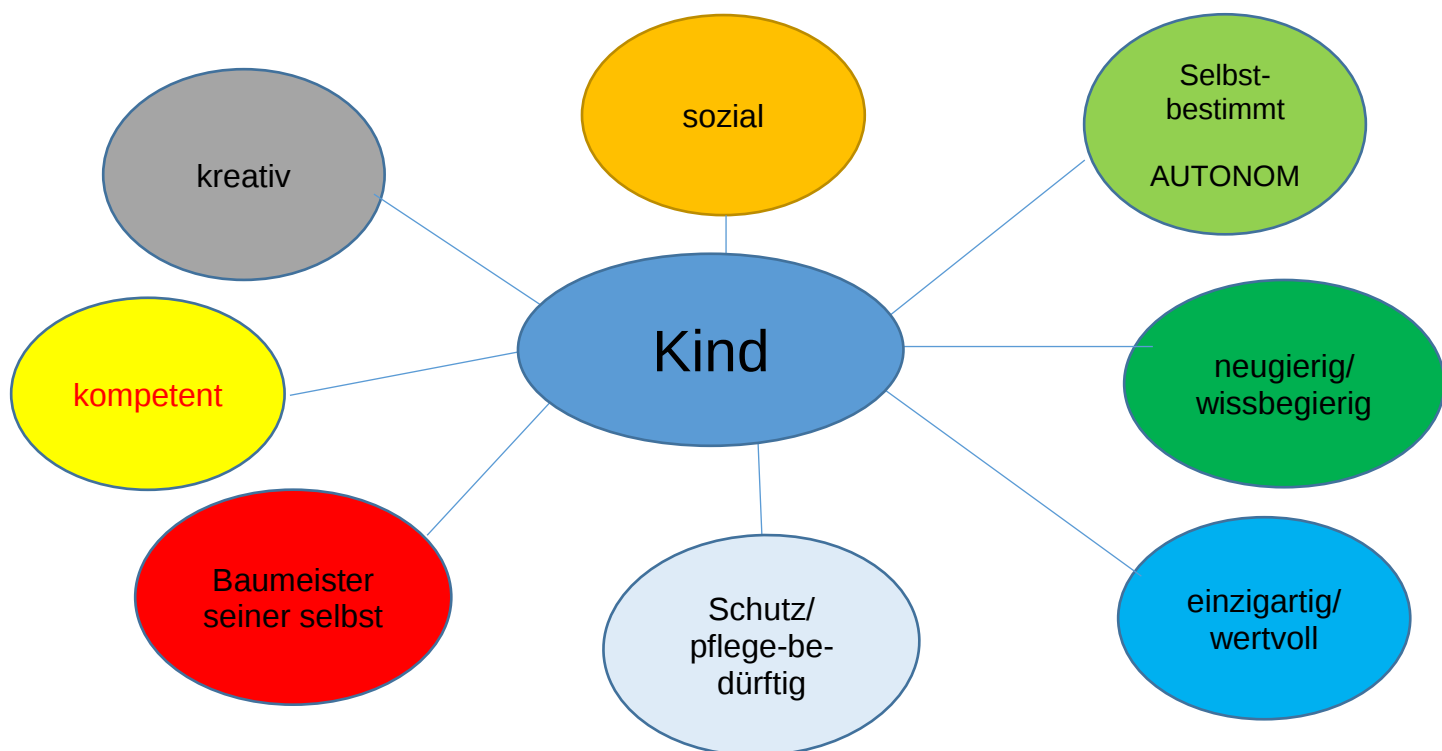
3.2. Bild vom Kind:

"Im christlichen Menschenbild existiert der Mensch in einem Beziehungsgefüge zu Gott, zu seinen Mitmenschen und Mitgeschöpfen sowie zu sich selbst!"¹

In unserer christlichen Einrichtung glauben wir fest daran, dass Gott uns annimmt mit unserer ganzen Person, Körperlichkeit, Sinnlichkeit, und Sexualität.

Aus diesem Glauben heraus wissen wir, dass es mehr braucht als Nahrung und einem Dach über dem Kopf. Der Wunsch nach Nähe zu vertrauten Personen und das Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz gehören ebenfalls dazu, wie der Drang, Neues zu erleben. Wir verstehen uns als familienergänzende Institution, in der das Kind den Mittelpunkt unserer Arbeit darstellt und einen sicheren Hafen abseits der Familie erhalten soll. Kinder brauchen Erfahrungen von Nähe und Distanz, Autonomie und Bindung. Sie benötigen angemessene Resonanz von Erwachsenen, welche ihnen Sicherheit geben. Eben diese Sicherheit führt dazu, dass Kinder ihre eigenen Grenzen kennen lernen und Fähigkeiten sowie Kompetenzen entfalten bzw. ausbauen können. Jedes Kind wird bei uns als selbstständiges und eigenständiges Individuum betrachtet.

¹ Thesen und Leitfragen für Kitateams zur Reflexion der eigenen sexualpädagogischen-konzeptionellen Haltung. Diakonische Werk Pfalz-Referat Kindertagesstätten 07/2014



3.3 Beteiligungsverfahren mit Kindern:

Bislang sind alle **Mitbestimmungsmöglichkeiten** in unserer Kita unterschiedlich stark im Alltag integriert. Die grundsätzliche Partizipation von Kindern ist im dazugehörigen Standard der Prot. Kita Oberlin verankert (siehe K2.9). Alle weiteren Möglichkeiten sind noch nicht schriftlich festgelegt, sondern bisher nur mündlich vereinbart. Verbindlichkeit besteht in folgenden Aspekten:

- Auswahl des Kindes, mit wem es wickeln geht
- Begleiteter Toilettengang nach Bedürfnis des Kindes
- Kleidungswahl nach Absprache
- Mahlzeiten (frei wählbar was, wieviel, wovon gegessen wird)
- Spielpartner, Spielmaterial, Spielort und Spielangebot
- Schlafsituation: ob das Kind schlafen oder ruhen möchte
- Gruppenwechsel während der Spielphase
- Beteiligung in Alltagssituationen und dem Tagesablauf

Die Kinder werden darin bestärkt, sich ihre eigene Meinung zu bilden und diese zu vertreten. Die Beteiligung ist eine sehr wichtige Eigenschaft für den Schutz der Kinder: nur, wenn Kinder gelernt haben, dass ihre Meinung wichtig ist und auch gehört wird, können sie auch grenzverletzendes Verhalten wahrnehmen und dies entsprechend den Vertrauenspersonen mitteilen.

3.4. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder:

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder in unserer Kita sind in zahlreicher Form vertreten. Sie finden sich in unterschiedlichen gesetzlichen Gegebenheiten wieder: z.B. SGBVIII §48, SGBVIII §8a, Bildungs- und Erziehungsempfehlungen RLP, usw.

Wir haben für alle Kinder gleichermaßen ein offenes Ohr und beziehen uns auf das Aktive Zuhören und Beobachten der Mimik und Gestik aller Kinder.

Wir nehmen jede noch so „kleine“ Beschwerde ernst und unterstützen die Kinder beim Beschweren und ermutigen sie, ihre Beschwerde zu äußern und auch entsprechend zu handeln. Unsere Fachaufgabe ist hierbei das Begleiten der Kinder auf diesem selbstbewussten Weg. Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, sich Erwachsenen anzuvertrauen, aber auch in Bildern oder Rollenspielen ihre Gefühle auszudrücken. Sie werden stets dazu animiert ihre Beschwerden, Erwachsenen und Kindern gegenüber zu äußern. Die Eltern werden dazu gebeten, Beschwerden die zu Hause, die Einrichtung betreffend, geäußert werden, den Kita-Mitarbeiter*innen mitzuteilen, sodass diese ernstgenommen und bearbeitet werden können. Denn jede Beschwerde ist wichtig und gut für das gemeinsame Miteinander und die Weiterentwicklung jedes Einzelnen und dessen Persönlichkeit. Gemeinsam sind wir stark. Es fördert zudem die Resilienz und das Selbstbewusstsein der Kinder, Erwachsenen und anderen Kindern gegenüber.

Beschwerden sind für uns ein wichtiger Bestandteil des Alltags und auch erwünscht, denn sie erfolgen in verschiedenen Formen:

- Beschwerden sind jederzeit möglich
- Beschwerden im Morgenkreis als Ritual, von Kindern zu Erwachsenen, Kindern zu Kindern, Erwachsenen zu Kindern
- Kinder über Kinder mündlich

- Kinder über Erwachsene (meist in ruhigen zurückgezogenen Situationen)
- Manchmal werden Beschwerden auch nicht geäußert, sondern durch das Wahrnehmen des Verhaltens, der Mimik des Kindes und einem anschließenden Gespräch herausgefunden
- Die Kinder können auch ihre Beschwerde aufmalen und jederzeit einem Erwachsenen oder anderem Kind zeigen

Die Beschwerdemöglichkeiten sind für Kinder sehr wichtig, damit sie im Alltag üben können, Themen anzubringen, die ihnen nicht so gut gefallen. Auf diese Weise sind die Kinder es auch dann gewohnt, Dinge zu äußern, die mit bzw. an ihrem Körper passiert sind, die sie nicht möchten. Nur durch diese Offenheit in Gesprächen / in der Kommunikation gelingt es, dass Kinder auch im Notfall von ihren Erfahrungen berichten und wir ihnen somit helfen können.

3.5. Präventive Zusammenarbeit mit Eltern

Kein Raum für Missbrauch:

„Der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch ist eine Aufgabe, die uns alle angeht. Denn nur, wenn wir über das Thema sprechen, Gefahren erkennen und wissen, wo wir Hilfe und Rat finden, bietet sich uns die Chance, unsere Kinder davor zu schützen. (...) Mit einem Schutzkonzept bieten (...) Kitas keinen Raum für Missbrauch.“

(Johannes-Wilhelm Rörig, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2016)

Missbrauch kann überall stattfinden und ist nicht an Orte gebunden. Missbrauch ist auch an kein Alter gebunden, denn schon sehr junge Kinder werden zu Opfern.

Missbrauch darf nirgendwo Raum haben!

Aus diesem Grund hat unsere Kita ein Schutzkonzept erstellt, um den Kindern und auch den Erwachsenen einen geschützten Ort zu bieten. Hiermit bietet sich die Gelegenheit für eine präventive und schützende Erziehungsbegleitung sowie Sensibilität und Offenheit für die Belastungen und Themen von Kindern. Es bietet somit auch die Möglichkeit, in dem auch Eltern, die sich Sorgen machen, Unterstützung erhalten.

Das individuelle Schutzkonzept der Prot. Kita Oberlin bietet Hilfen an, die Unsicherheiten und Berührungsängste im Zusammenhang mit dem Thema abzubauen. Es ermöglicht weiterhin, dass die pädagogischen Fachkräfte Vertrauenspersonen für das Kind sind, denen sich die Kinder mitteilen können. Außerdem können die pädagogischen Fachkräfte auch für Eltern Vertrauenspersonen sein, deren Kinder mit sexueller Gewalt konfrontiert sind. Bei der Erarbeitung des Schutzkonzepts wurden alle Mitarbeiter*innen geschult, um hinzusehen und die richtigen Schritte zu unternehmen, wenn sie Missbrauch vermuten. Es wurden gemeinsam wirksame Präventionsmaßnahmen entwickelt, damit es in der Kita nicht zu Missbrauch kommt. Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften im Alltag der Kita in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt und auch sehr früh ermutigt, an Entscheidungen mitzuwirken, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen und somit wird das Wohl des Kindes unterstützt (Partizipation).

In der Konzeption der Kita wurde ein Kapitel zum Thema Kinderschutz (Prävention und Intervention, Ergänzungen mit Blick auf sexualisierte Gewalt) eingefügt, in dem sich die Einrichtung ihrer Verantwortung für den Schutz der Kinder bewusst ist und sich gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch in jeglicher Art ausspricht.

Das Team wird jährlich darin geschult, was Missbrauch bedeutet, was zu tun ist, wenn ein Verdacht besteht und wie eine präventive Erziehung der Kita gelingen kann.

In einem Verhaltenskodex und einer Selbstverpflichtungserklärung wurden verbindliche Regelungen für den Umgang mit Kindern entwickelt.

Für die konkrete Arbeit mit den Kindern ist es wichtig, präventiv tätig zu sein. Das bedeutet, die Mädchen und Jungen darin zu bestärken, dass sie selbst über ihren Körper bestimmen und alles ansprechen können, was ihnen unangenehm, verwirrend oder ängstigend vorkommt. Wichtig ist auch, den Fragen der Kinder zum Thema kindliche Sexualität (z.B. woher kommen die Babys, wie heißen die Körperteile, usw.) offen gegenüber zu stehen und ehrlich mit den Kindern diese Themen in kindgerechter Weise zu besprechen bzw. zu erarbeiten. Zu den Präventionsangeboten der Kita gehört auch die Zusammenarbeit mit den Eltern. Es ist unerlässlich, die Familien der Kinder einzubeziehen und ihnen verschiedene Angebote zum Thema Kinderschutz anzubieten (siehe unten „Angebote für Eltern“).

Für den Notfall wurde ein entsprechendes Verfahren festgelegt, wie mit Kindeswohlgefährdungen jeglicher Art in der Kita umzugehen ist. In diesem Handlungsleitfaden wurden die unterschiedlichen Perspektiven beachtet (z.B. Kinder unter Kindern, außenstehende Erwachsene zu Kindern, Mitarbeitende zu Kindern, außenstehende Erwachsene zu Mitarbeitenden, männlich und weibliche Fachkräfte, usw.) und besprochen.

Angebote für Eltern in unserer Kita:

- ▶ In unserer Einrichtung findet jährlich ein Elternabend zur Sensibilisierung des Themas Kinderschutz und kindliche Sexualität statt.
- ▶ Wir bieten Hilfsangebote wie Listen für Beratungsstellen, Broschüren und Informationsmaterial an.
- ▶ Im Aufnahmegespräch machen wir neue Eltern auf unseren Schutzkonzeptordner aufmerksam.
- ▶ In Elterngesprächen (jährliche Entwicklungsgespräche, Gespräche nach Bedarf oder Gespräche zu gegebenem Anlass) bieten wir Hilfe an und beantworten gerne Ihre Fragen zum Thema Kinderschutz.
- ▶ Unser erarbeitetes sexualpädagogisches Konzept ist ein Bestandteil der Kita-Konzeption zur Information der Familien.

3.6. Bauliche Gegebenheiten

Unser Kindergarten liegt im Stadtteil Oppau, in einer ruhigen Seitenstraße der Hauptstraße. Die Kita ist umgeben von einem großflächigen Außengelände, das in fünf Abschnitte untergliedert ist:

Baumhausbereich, Sandbereich, Seilgarten, Matschplatz und Krippenspielplatz.

Über einem Teil der Kita befinden sich Privatwohnungen mit einer gemeinsamen Hofzufahrt, aber eigenem Wohnungszugang. Deshalb ist das Hoftor immer geöffnet, sodass das Gebäude für Fremde leicht zugänglich ist. Das angrenzende Pfarrhaus ist ebenfalls über das Gelände erreichbar. Das gesamte Außengelände ist mit einem einsehbaren, niedrigen Zaun umzäunt. Erhöhte Aufsichtspflicht ist hier angesagt!

Das 2014 umgebaute Haus ist zweistöckig, verwinkelt und beherbergt vier Gruppenräume mit dazugehörigen Neben- und Wirtschaftsräumen, für max. 85 Kinder im Alter von 1 - 6 Jahren. Es gibt viele Ecken und Nischen sowie kleinere Räume und Durchgänge, die jedoch nicht immer optimal einsehbar sind, was eine gewisse Gefahr bzgl. der Übersicht mit sich bringt. Durch die vielen Versteckmöglichkeiten ist auch im Innenbereich eine erhöhte Aufmerksamkeit der aufsichtspflichtigen Erzieher*innen bzw. Mitarbeiter*innen notwendig.

Für jede Gruppe steht ein eigener Waschraum mit Wickeltisch zur Verfügung. Der Wickelbereich ist einsehbar, sodass die Intimsphäre nur zum Teil gewährleistet ist.

Durch den Umbau wird dieses Problem optimal gelöst.

Bzgl. kitafremden Personen wie z.B.: Handwerker, die das Gelände problemlos betreten können, ist abgesehen von den Bring- und Abholzeiten daher die Eingangstür zur Kita stets geschlossen und wir sind nur über eine Klingel erreichbar. Personen, die den Kitabereich betreten, müssen sich anmelden und werden nach Grund, Namen und Aufenthaltszeitraum gefragt.

Kinder dürfen nur nach Absprache und Zutrauen unbeaufsichtigt in bestimmten Bereichen spielen. Auch wenn sich Kinder alleine in Waschräumen, Toiletten, nicht einsehbaren Spielbereichen (innen + außen) oder dem Bewegungsraum aufhalten oder spielen, werden sie nicht aus dem Blick gelassen und regelmäßig oder spontan nach Ihnen geschaut. Die Verhaltensregeln sind den Kindern dabei bekannt.

Um nicht einsehbare Verstecke zu vermeiden, sind Wirtschaftsräume aus Sicherheitsgründen abgeschlossen. Mit erhöhter Aufmerksamkeit haben Kinder dennoch die Möglichkeit, sich selbstständig Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen, wie z.B. Höhlen bauen.

Gemeinsam mit den Kindern wurde innerhalb des Hauses besprochen, beim Wechseln der Bereiche (z.B.: Toilettengang oder Gruppenwechsel) sich bei den Erzieher*innen an- und abzumelden.

Durch wiederholtes Erinnern an die vereinbarten Regeln wird das Verhalten bei den Kindern verinnerlicht und ist selbstverständlich.

3.7.Aufsichtspflicht

Kinder haben das Bedürfnis, sich auch einmal zurückzuziehen.

Diesem Wunsch, alleine oder zu zweit unbeobachtet zu spielen, entsprechen wir, wenn wir es dem Kind zutrauen. Erzieher und Erzieherinnen haben aber darauf immer ein besonderes Augenmerk, schauen ab und zu nach, ob alles in Ordnung ist und schreiten, wenn nötig oder bei Bedarf ein. Die Gruppen- und Nebenräume sind mit ausreichendem Personal besetzt, sodass die Aufsichtspflicht stets gewährleistet ist, wie bereits unter 3.6. Bauliche Gegebenheiten beschrieben. Bei Personalunterschreitungen greift der Maßnahmenplan, den die Eltern bei Vertragsabschluss ausgehändigt bekommen.

Die Aufsichtspflicht obliegt den Erzieher*innen. Sie achten darauf, dass z.B. Doktorspiele, Drohungen von anderen Kindern oder auch verbale Konfrontationen nicht zu weit gehen. Den Kindern wird versucht nahe zu bringen, dass sie sich bei Unwohlsein äußern sollten. Jede*r

hat das Recht „Nein“ zu sagen. Die Kinder wissen, dass sie sich bei ihren Bezugspersonen-/Erzieher*innen jederzeit beschweren oder Hilfe holen können.

Erzieher*innen achten darauf, dass die Privatsphäre der Kinder gewährleistet ist wie z. B. beim Wickeln oder beim Toilettengang.

Neben der Krippengruppe befindet sich das einzige Wickelbad, in dem das Kind unbeobachtet von anderen Kindern von den Fachkräften gewickelt werden kann. Alle anderen Gruppen haben den Wickeltisch mitten im Waschraum, in dem andere Kinder nebenbei auf die Toilette gehen oder Eltern oder Erzieher*innen an der offenen Tür vorbeilaufen.

Beim Wickeln entsteht eine Situation von Nähe und Distanz, auf die wir besonders achten. In unserer Kita wickeln alle Fachkräfte, männliche Erzieher ebenso wie weibliche Erzieherinnen. Erzieher*innen und Kinder kommen sich in vertrauter Weise näher. **Deshalb sollte der Wickelbereich prinzipiell transparent d.h. für Fremde einsehbar sein und gleichzeitig den Intimbereich des Kindes schützen.**

Selbstständige Kinder möchten alleine zur Toilette gehen. Das gehört zum normalen Entwicklungsprozess. Oft benötigen sie nur Hilfe beim Öffnen und Schließen des Hosenknopfes. Manche Kinder möchten begleitet werden. Dann ist selbstverständlich ein*e Erzieher*in behilflich, soweit die Hilfe benötigt wird. Grundsätzlich wird hierbei die Selbstständigkeit gefördert.

Wenn die Kinder zur Toilette gehen, wollen die Freunde oftmals hinterher. Dort kann es auch vorkommen, dass sich geärgert wird, dass die Türen geöffnet werden und die Kinder nicht ihre benötigte Privatsphäre erleben. Dennoch ist es wichtig, dass sie die Möglichkeit haben, selbstständig auf Toilette zu gehen. Als Aufsichtsperson schauen wir ab und an nach dem Rechten und weisen darauf hin, sich an die vereinbarten Regeln zu halten und sich gegenseitig nicht zu stören. Das gleiche gilt auch, wenn sie in Kleingruppen in den Nebenräumen spielen. Besondere Aufsicht gilt, wenn der Altersunterschied zwischen den Spielpartnern sehr groß ist.

Während dem Schlafen nach dem Mittagessen sind die Kinder in einem separaten Schlafrum untergebracht und können dort ungestört schlafen (Geräuschpegel). Beim Schlafen ist immer eine Schlafwache im Dienstplan berücksichtigt. Sie ist behilflich beim Wechseln der Schlafkleidung und begleitet die Kinder beim Einschlafen. Nach dem Schlafen wickelt sie bei Bedarf und begleitet die Kinder in ihre jeweiligen Gruppen. Ihre Aufgabe ist auch, sich als Ansprechpartner*in bereit zu halten.

Im Außenbereich, wie unter 3.6. beschrieben, ist die Gefahr groß, schnell ein Kind von außerhalb über den Zaun zu heben, da der Zaun sehr niedrig ist. Darum ist es besonders wichtig, im vorderen Seilgarten und im Baumhausbereich auf fremde Personen zu achten. Vor allem dort, wo sich der Hügel befindet, der die Sicht erschwert und behindert.

Kinder könnten das Tor für die Feuerwehreinfaht öffnen und raus rennen. Fremde können Kinder sehr leicht durch den niedrigen Zaun ansprechen. Daher hat immer ein*e Erzieher*in den Blick auf diesen Teilabschnitt und auch hier wurden klare Regeln vereinbart.

Die Aufsichtspflicht ist laut Dienstordnung Punkt 6. Aufsichtspflicht für jeden Mitarbeiter*in verpflichtend.

3.8. Sexualpädagogisches Konzept

In unserer Einrichtung arbeiten wir, wie bereits erwähnt, nach den BEE's (Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, in dem auch das Sexualpädagogische Konzept beschrieben ist, unter dem Punkt Körper – Gesundheit – Sexualität).

Kinder haben ein natürliches Interesse am eigenen Körper. Sie sind von Geburt an sexuelle Wesen mit eigenen sexuellen Bedürfnissen und Wünschen. Im liebevollen Umgang mit dem Körper entwickeln sie ein bejahendes Körpergefühl. Die Wahrnehmung eigener Grenzen und ein starkes Selbstwertgefühl sind beste Voraussetzungen, um Übergriffe wahrzunehmen und sich davor zu schützen. (Abschnitt aus dem BEE, S. 62.)

Wir verstehen es als unsere Aufgabe, die Wahrnehmung der Kinder für Berührungen zu schärfen, um sie differenzieren zu können. Wenn einem Kind erlaubt wird, eine eigene Meinung zu Berührungen, zum berührt werden und zum Berühren zu entwickeln, diese Meinung ausdrücken darf und es sich nicht jedes Anfassen gefallen lassen muss, lernt es seiner eigenen Wahrnehmung zu vertrauen und es nimmt seine eigenen Bedürfnisse wahr und ernst. Z. B. werden kleine Kinder oft angefasst, weil sie so süß sind oder Kinder wischen sich ihren Mund ab, wenn sie ungewollt geküsst werden. Viele Kinder flüchten in den sicheren Schutz hinter ihre Mütter und Väter. Oft wird dieses Verhalten als scheu oder fremdeln bezeichnet. Vielleicht zeigt das Kind aber hiermit intuitiv seine persönliche Grenze. Dieses Selbstvertrauen gilt es zu stärken und das Verhalten zu akzeptieren.

Die Kinder haben ein Recht auf Bildung. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Neugierde der Kinder zu unterstützen, in dem die Erwachsenen offen für die Fragen der Kinder sind und sie auch richtig beantworten, wie z.B. „wo kommen die Babys her?“ Erwachsene kommen in unserer Kita nicht von selbst auf solche Themen, sondern greifen sie auf, wenn das Interesse und die Neugierde des Kindes geweckt ist.

Bei der sexualpädagogischen Entwicklung ist es auch von großer Bedeutung, dass Erwachsene die Körperteile richtig bei Namen nennen und keine Verniedlichung dafür wählen, z.B. heißt es Scheide und nicht Schnecke, Blume oder Penis und nicht Schniedel.

In unserer Prot. Kita geht das Interesse an sexualpädagogischen Themen immer vom Kind aus und kann durch Gespräche oder Betrachtung von Bilderbüchern unterstützt werden, nur so lange das Interesse des Kindes besteht.

Ausnahmen gibt es in bestimmten Situationen, z.B. bei Beobachtungen von Grenzüberschreitungen bei Doktorspielen. Hierbei greifen die Erzieher*innen die Situation und das Verhalten der Kinder in klärenden Gesprächen auf.

Die Kinder haben im geschützten Rahmen, wie z.B. in den Kabinen der Toiletten die Möglichkeit sich auskleiden, bzw. umziehen zu können. In den Rückzugsbereichen der jeweiligen Gruppen können sich Kinder gerne zurückziehen. Wie erwähnt, schauen die Erzieher*innen ab und an nach, ob alles in Ordnung ist. Doktorspiele werden in unserer Kita zugelassen, jedoch mit zuvor besprochenen klaren Regeln, an die sich alle Kinder halten müssen.

Die Regeln für Doktorspiele beinhalten:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es «Doktor» spielen will.
- Kinder streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen schön ist.

- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in den Mund, in die Nase oder ins Ohr.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei «Doktorspielen» nichts zu suchen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Ein "Nein" muss akzeptiert werden.
- Kein Mädchen/ kein Junge tut einem anderen weh.
- Der Altersunterschied zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre sein.

Signale, bei denen Eltern und andere Bezugspersonen eingreifen und sich beraten lassen sollten:

Ein Kind...

- spielt Doktorspiele mit Kindern, die zwei oder mehr Jahre älter oder jünger sind.
- verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien.
- spricht über Handlungen oder spielt Handlungen nach, die Erwachsenensexualität entsprechen.
- versucht, fremde oder uninteressierte Kinder in Doktorspiele einzubeziehen.
- überredet, besticht oder zwingt andere Kinder mit körperlicher Gewalt oder Drohungen zu Doktorspielen.
- beleidigt oder beschimpft andere Jungen oder Mädchen mit sexuellen Ausdrücken.
- erlegt anderen Kinder unter Anwendung von verbalen Drohungen oder körperlicher Gewalt ein Geheimhaltungsgebot über Doktorspiele auf.

Quellen: Broschüre Mutig fragen-besonnen handeln vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94394/d8f1d74060ceb-bedffa12fa39890d268/mutig-fragen-besonnen-handeln-data.pdf>

Wir Fachkräfte gehen mit dem Thema „Sexualität“ offen um und verbieten nichts, da es die Kinder sonst heimlich tun, um ihre Neugierde zu stillen. Kinder sind Entdecker, sie erkunden sich und sehen es aus Kinderaugen; Erwachsene sehen es ernster. Kinder haben bei diesen Erkundungen nicht die Absicht, dem anderen weh zu tun.

Haben die Kinder Fragen, werden diese offen, wahrheitsgetreu, kindgemäß und auf natürliche Art und Weise beantwortet und ihr Wissensdurst somit gestillt.

Grundsätzlich gilt:

Die Nähe zwischen Kind und Erzieher*in geht vom Kind und nicht vom Erzieher*in aus. In unserer Einrichtung achtet Jeder auf Jeden im Umgang mit Nähe und Distanz. Jeder greift ein, wenn Verhaltensweisen auffällig erscheinen.

Der wertschätzende und emphatische Umgang Aller, sollte im Alltag zum Prinzip werden. Die Inhalte des Schutzkonzeptes werden im täglichen Umgang zwischen Erzieher*in und Kind wiederholt und somit verinnerlicht.

Es ist unsere Aufgabe, dies auch Personen zu vermitteln, die sich nur kurzzeitig bei uns aufhalten, z.B.: Schulpraktikanten

In unserer Prot. Kita Oberlin gelten diese Grundsätze für alle Anwesenden und betrifft die Beziehung zwischen Erzieher*innen – Kind, Erzieher*innen – Erzieher*innen, Erzieher*innen – Eltern und Kind – Kind. Jeder hat das Recht sein Gegenüber auf Dinge hinzuweisen, die nicht in Ordnung sind und ein No-Go bedeuten.

4.Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen

Bevor überhaupt jemand eingestellt wird, erfolgt neben dem Vorstellungsgespräch auch eine Hospitation in der Kita. Vor dieser Hospitation eines neuen Mitarbeiters oder einer neuen Mitarbeiterin in unserer Kita erfolgt ein Vorstellungsgespräch bei der pädagogischen Gesamtleitung. Während dieses Bewerbungsgesprächs wird bereits auf Fragen des Kinderschutzes hingewiesen.

Am Tag der Hospitation unterschreibt diese Person eine Schweigepflichterklärung und bei Einstellung eine Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz im Verbund und Verhaltenskodex: Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch im Bereich Kindertageseinrichtungen. Die Erzieher*innen der KiTa klären die Person über alle Regeln und Pflichten auf. Der oder die neue Kolleg*in lernt beim hospitieren alle Mitarbeiter*innen kennen. Alle Kita-Mitarbeiter*innen haben ein Mitspracherecht bei der Einstellung neuer Bewerber*innen bzw. werden dazu gehört. Bevor jemand Neues eingestellt wird, wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von den Mitarbeiter*innen verlangt, welches alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss.

Wir haben einen To-Do Ordner für die neuen Mitarbeiter*innen oder Praktikant*innen erstellt, in dem alle wichtigen Informationen für die neuen Mitarbeiter*in verschriftlicht sind. Die einweisenden Mitarbeiter*innen besprechen mit den neuen Mitarbeiter*innen die aufgeführten Punkte. Zu der To-Do Liste gehören vor allem das Schutzkonzept und die Konzeption, die die neuen Mitarbeiter*innen lesen müssen. Es gibt Verschiedenes auf der To-Do Liste, auch das Kennenlernen aller Mitarbeiter*innen, einen Steckbrief über sich zu schreiben und vieles mehr.

Im Vordergrund steht jedoch unsere Konzeption und der Hinweis auf das Schutzkonzept, nach dem alle hier im Haus handeln. Der neue Mitarbeiter oder die neue Mitarbeiterin findet durch die Konzepte schnell heraus, ob er/sie sich mit unserer Arbeit identifizieren kann. Wir legen viel Wert darauf, dass alle Menschen gleich behandelt werden, egal von welcher Herkunft oder welchen Geschlechts. Bei uns werden keine kulturellen Unterschiede in der Einrichtung gemacht, jedoch respektieren wir die verschiedenen kulturellen Unterschiede und unterstützen diese im Alltag. Es ist uns sehr wichtig, dass die neuen Mitarbeiter*innen hinter dieser Einstellung stehen und dieselbe Meinung vertreten.

(Verfahren siehe Anhang)

5. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Das Wohl der Kinder steht bei uns an höchster Stelle, deshalb ist es wichtig, dass alle neuen Mitarbeiter*innen das Schutzkonzept gründlich durchlesen und verinnerlichen. Die Mitarbeiter*innen werden von der Leitung der Kita aufgeklärt, was bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen und Missbrauch aller Art zu tun ist.

Hierzu gibt es einen konkreten Verfahrensablauf, der im Schutzkonzept (siehe Anhang) verankert ist.

Bei Verdachtsfällen sollte man sich erst mit seinen Kolleg*innen und anschließend mit der Leitung über die Situationen austauschen. Wichtig ist dabei, alle Beobachtungen oder auffallendes Verhalten zu dokumentieren. Es gibt eine **Einschätzskala für Kindeswohlgefährdungen und eine Dokumentation nach §8a SGB VIII**, die heraus analysieren, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht.

Es gibt drei verschiedene Arten von Misshandlung/ Gewalt: Sexualisierte Gewalt, körperliche Misshandlung und seelische Gewalt. Der nächste Schritt ist, den Träger zu informieren. Unterstützend zur Vorgehensweise sollte man als Erzieher*in auf seinen Instinkt, sein Gefühl und den natürlichen Menschenverstand hören. Es ist hilfreich, sich eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) ins Boot zu holen. Es gibt verschiedene familienunterstützende Fachstellen, mit denen man in Kontakt kommen kann und die einen Besuch in der Kita leisten. Die Fachkräfte beobachten das Kind und analysieren die Situation. Nun folgt ein Gespräch mit Eltern und ggf. Kind über die Risikoeinschätzung und Hilfsangebote sowie Absprachen über Wahrnehmung von Hilfsangeboten. Wird das Hilfsangebot der Eltern angenommen, beobachten die Erzieher*innen weiterhin die Situation und beobachten Veränderungen. Wenn sich nichts verändert, machen die pädagogischen Fachkräfte eine Gefahrenanzeige an das Jugendamt mit Information an die Eltern. Lehnen die Eltern das Hilfsangebot sofort ab, wenden wir uns direkt an das Jugendamt.

Es gibt einen Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch **Fachkräfte** in den Institutionen (siehe Anhang):

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten

- Feststellung von Mitarbeiter*innen, Kind, Eltern
- Verpflichtende Info an Leitung; bei Leitung betreffend an den Träger wenden
- Gefährdungseinschätzung
- Info an den Träger
- Bewertung der Information durch Leitung und Träger

Wenn das Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich ist:

- Maßnahmen ergreifen!
- Externe Expertise einholen
- Gemeinsame Risiko-/ Ressourcenabschätzung
- Gespräch mit dem/ der betroffenen Mitarbeiter*in
- Freistellung ggf. Hausverbot
- Hilfe für direkt und indirekt Betroffene
- Transparenz
- Ggf. Strafanzeige

Es gibt für Erzieher*innen und Eltern eine „**Verhaltensampel**“ (siehe Anhang), die transparent für alle im Foyer aushängt und auf die im Alltag stark geachtet wird. Nicht jedes Kind mag die Zuneigung von erwachsenen Menschen im Alltag, dies sollte respektiert werden. Die Verhaltensampel zeigt allen Beteiligten, wo die Grenzen sind und was vermieden werden sollte.

6. Gesetzliche Grundlagen

Diese Gesetze gelten für unsere Einrichtung.

UN – Kinderrechte

Artikel 3 umfasst das Wohl des Kindes

Bei allen Maßnahmen die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichte, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist ein Gesichtspunkt das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Sorgeberechtigten den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass eine ausreichende Aufsicht besteht.

Artikel 12 umfasst die Berücksichtigung des Kindeswillens

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, dass es seine Meinung frei äußern kann und diese berücksichtigt wird. Dem Kind wird die Gelegenheit gegeben, dass es vor Gericht- oder Verwaltungsverfahren gehört wird. Entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften.

Artikel 19 umfasst den Schutz vor körperlicher und geistiger Gewaltanwendung und Miss-handlung

Artikel 34 umfasst den Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor jeglicher sexuellen Gewalt zu schützen.

Diese treffen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder:

- Zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handhabungen verleitet oder gezwungen werden
- Zur Prostitution oder andere sexuelle Praktiken ausgebeutet werden
- Für pornografische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Grundgesetz

Artikel 1

Es geht um die Menschenwürde. Sie ist zu achten und zu schützen aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

In diesem Artikel geht es um das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Artikel 3

In diesem Artikel geht es um Gleichberechtigungen für alle und dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind.

Artikel 6

Es geht um die Ehe und Familienrechte. Sie stehen unter besonderem Schutz der staatlichen Ordnung. Die Eltern haben das natürliche Recht bei der Pflege und Erziehung der Kinder. Das Kind darf nur gegen den Willen der Erziehungsberechtigten von der Familie getrennt werden, wenn Versagen oder Verwahrlosen drohen. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Für die unehelichen Kinder gelten Bedingungen wie bei ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch

§1 Recht auf Erziehung

§1626 Grundsätze der Elterlichen Sorge

§ 1631

In diesem Paragraph wird der Inhalt und die Grenzen der Personensorge festgelegt. Die Personensorge umfasst die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt bestimmen. Die Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag der Ausübung der Personensorge zu unterstützen.

§1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Sozialgesetzbuch

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

1. Liegt dem Jugendamt ein Anhaltspunkt für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen vor, so muss es das Gefährdungsrisiko mehrerer Fachkräfte einschätzen. Soweit der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, wenn dies erforderlich ist. Wenn das Jugendamt zur Abwägung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig hält, hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
2. Das Jugendamt darf das Familiengericht einschalten, auch wenn die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, ist das Jugendamt verpflichtet das Kind oder Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
3. Das Jugendamt hat Anspruch bei Gefährdungsrisiken mitzuwirken. Wenn die Personen- oder Erziehungsberechtigten nicht mitwirken, kann das Jugendamt die anderen Abwendungen der gefährdungszuständigen Stellen selbst einschalten.

4. Mit dem Träger wird eine Vereinbarung getroffen, die die Leistungen nach diesem Buch zu erbringen, sicherstellt.
- Alle Fachkräfte müssen eine Gefährdungseinschätzung bei Verdacht eines betreuten Kindes oder Jugendlichen vornehmen
- Bei Einschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen
- Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit der Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt wird.
- Erforderliche Hilfen anbieten
- Das Jugendamt wird informiert, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Informationen, Beratung und Hilfen.

§2 Informationen der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kinderentwicklung

Eltern sowie Mütter und Väter sollen über ihre Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden. Die zuständigen Stellen sind befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dies kann auch in der Wohnung stattfinden.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Hier ist die Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz bzgl. Informationsaustausch, Angebot und Verfahren geregelt. In diesem Netzwerk sind alle relevanten Einrichtungen und Beratungsstellen einbezogen. Grundsätze der verbindlichen Zusammenarbeit werden in Vereinbarungen festgelegt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Hier sind verschiedene Berufsgruppen, wie z.B. Ärzte, Psychologen, Beratungsstellen etc. genannt. Diese sind bei Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung beauftragt, die Situation zu erörtern und mit dem Kind und den Personenberechtigten darauf hinwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen. Diese Berufsgruppen können eine INSOFA (insoweit erfahrene Fachkraft) hinzuziehen und anonym Daten übermitteln in Bezug auf das Kindeswohl. Ist eine Kooperation mit den Personenberechtigten erfolglos, sind die genannten Berufsgruppen befugt, das Jugendamt einzuschalten, immer in Hinblick auf den Schutz des Kindes. Die Personenberechtigten sind hinzuweisen.

Das Jugendschutzgesetz

Das JuSchG beinhaltet alle Verbote für Kinder und Jugendliche und gilt allgemein zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 171 Verletzung der Fürsorge

Dieser Paragraph sagt aus, dass man bei einer Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft wird.

§ 225 Misshandlungen von Schutzbefohlenen

Hier sind die Strafen bei einer Misshandlung, Vernachlässigung, Gesundheitsgefährdung u.ä. von Schutzbefohlenen geregelt.

Arbeitsrecht / Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern

KKG - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

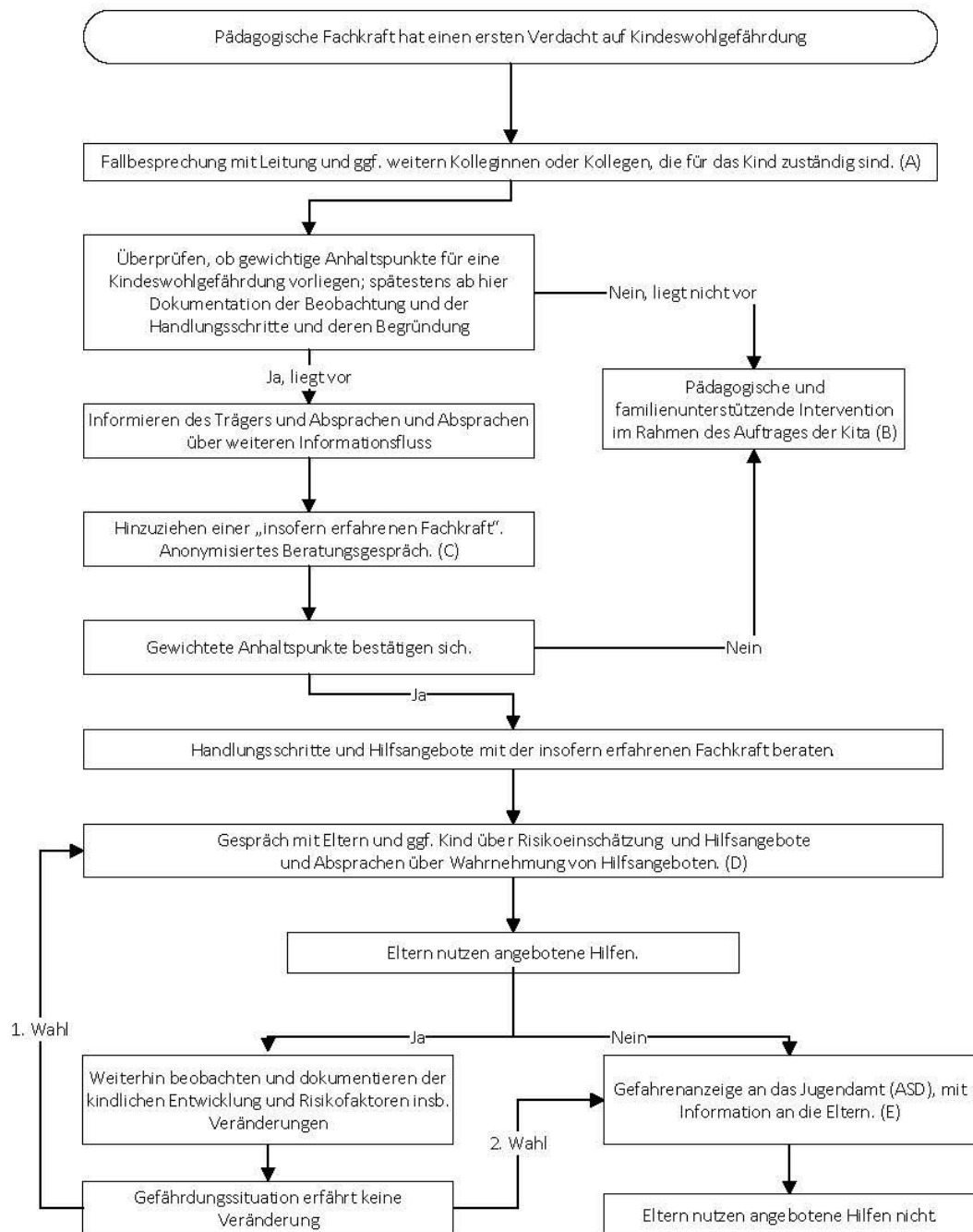
§ 4 KKG

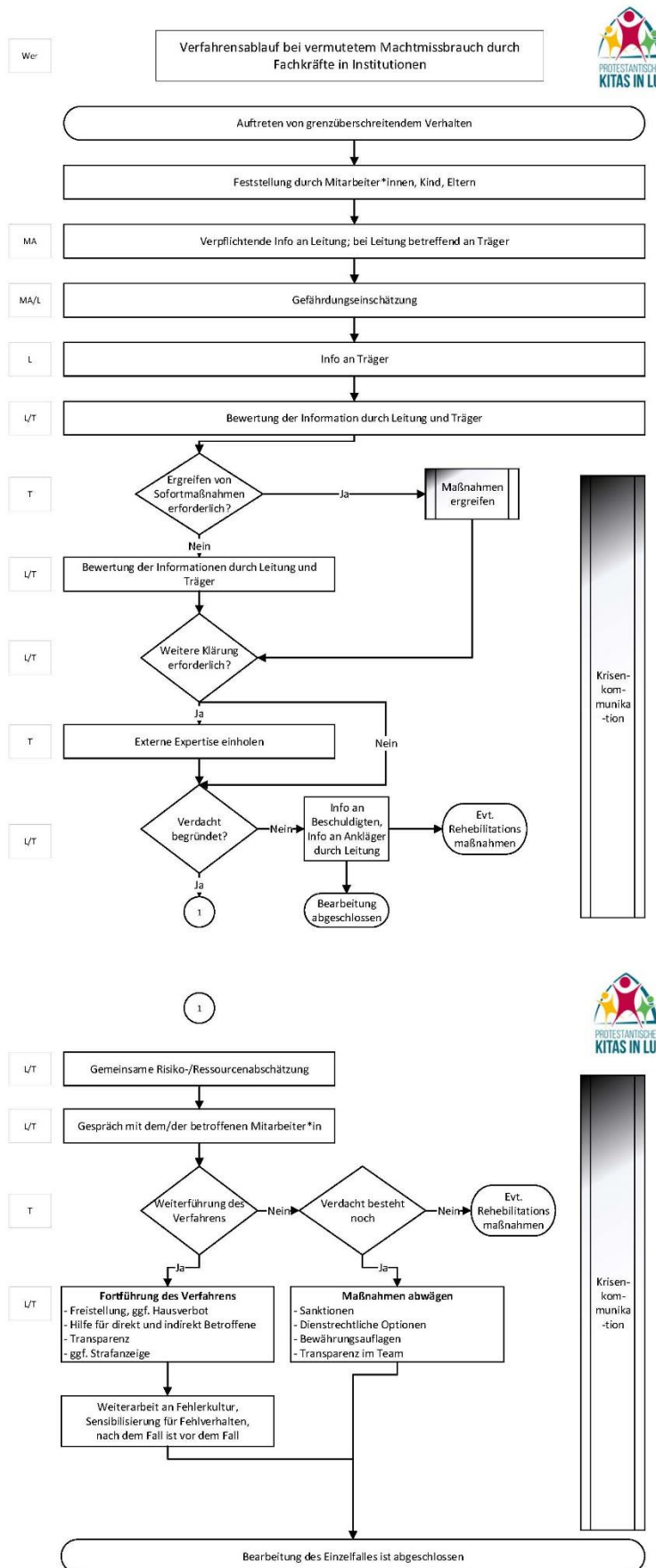
Wie unter BKiSch §4 beschrieben.

7. Anlagen

- Verfahrensablauf §8a SGB VIII
- Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen
- Verhaltensampel

Verfahrensablauf § 8a SGB VIII





nz nzland

• **Indien** **unfallarm**

- Winkelnormen
- Hochschule und über Kinder und Eltern sprechen
- Schichten
- Individuelle / Faszinierende Ereignisse
- Schichtplan
- Modifizierungsmöglichkeiten
- Verfahren beschreiben
- Bewusste Aufsichtspflichtübernahme
- Mangelnde Einsicht
- Konkrete Fallbeispiele
- Kinder
- Diese mit Gruppenarbeiten beinhalten
- Fokus von Kindern bei Interview ablesen

- Societal Expectations

- Stigmatisieren
- Ständiges Loben und Belohnen
- (Bewusstes) Wegschauen
- Kalte Regeln festlegen
- Anschauen
- Laute körperliche Anspannung mit Aggression
- Klare Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten
- Unsicheres Handeln

- [illegible]

- Regelmäßig mit Kindern einhalten
- Tagesablauf einhalten
- Grenzverletzungen von Kindern und Erziehung immer unterbinden
- Kinder einhalten, in die Tüte mit zu nehmen
- Kinder einhalten, Konflikte friedlich zu lösen

100

Order and suggested
prices are listed.

Figure 1

Author's address: *Department of Psychology, University of California, San Diego, 3541 La Jolla Village Drive, San Diego, CA 92093, USA*

